

## Der Hexenhammer – Entstehung und Inhalt dieses Buches

Die Dominikaner und Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Kramer (latinisierter Name: Institoris) verfassten den Hexenhammer, der auch unter dem Namen Malleus Malificarum bekannt war. Da dieses Werk jedoch auf heftigen Widerstand stieß, erließ Papst Innozenz VIII. im Jahre 1484 eine Bulle, durch die der Zauberglaube zu einem rechtlichen Begriff werden sollte. Am Schluss seiner Schrift erlaubte er den Verfassern des „Hexenhammers“, solche Menschen nach ihren Verbrechen zu züchtigen, in Haft zu bringen und „an Leib und Vermögen zu strafen“. Mit der Veröffentlichung dieses Buches im Jahre 1486 wurde der Hexenhammer, durch seine ausführlichen Instruktionen für die Hexenverfolgung zum Gebrauchswerk der Hexenrichter. In diesem Buch sind alle Elemente des Hexenglaubens erfasst und es wird dargestellt wie dessen Ausrottung zu bewirken ist.

Der Hexenhammer lässt sich in drei Hauptteile gliedern.

*Erstens*, wer ist der Hexerei zu bezichtigen? Es konnten alle Personen, gleich welchem Stand sie angehörten, beschuldigt werden. Als Schuldbeweis konnte alles gegen den Angeklagten angeführt werden, seine Verhaltensweisen, seine Äußerungen, zufällige Ereignisse, Gerüchte über ihn ... Bereits das Leugnen des Hexenglaubens reichte aus, um in einem Prozess angeklagt zu werden.

*In einem weiteren Punkt* wird dargelegt, wie Hexerei betrieben wurde und wie deren Auswirkung bekämpft werden konnte. Kennzeichen der Hexerei sind

- Bündnis mit dem Teufel
- Geschlechtsverkehr mit dem Teufel
- Hexenflug
- Treffen mit Teufelsanbetung (Hexensabbat)
- Schadenszauber.

Aus kirchlicher Sicht galt die Frau als Hauptfeindin und weibliche Hexen wurden mit dem Zusatz der Schadenszauberei belegt (z. B. angebliches Heraufbeschwören eines Gewitters, um Ernten zu zerstören). Auch wenn den Verfassern deutlich war, dass der Teufel für die Ursache verantwortlich war, führte es dazu, dass in der Praxis die Frauen verfolgt wurden.

*Als dritten und letzten Abschnitt* wurde das gerichtliche Verfahren behandelt. Er enthält eine Art Prozessanordnung, die dem Richter genaue Hinweise gibt, wie er zum Erfolg kommen kann. Der Malleus gibt die Anweisungen zur Folter und zur Befragung der Hexen. Den Richtern wurde so die Kunst der Fangfragen, mit denen es jedem möglich war, einen Schuldigen zu finden, gelehrt. Der Hexenhammer legitimierte jedes vom Hexenrichter angewandte Mittel, damit der Angeklagte seine Schuld gesteht. Diese Mittel reichten von Versprechungen, Drohungen, Wortspielereien bis zu Hexenproben und qualvollen Foltermethoden. Ebenso gibt der Hexenhammer fertige Urteilsverkündungen vor. Auf diese Weise wurde der Malleus Maleficarum zu einer richtigen „Bibel für Hexenrichter“.

Die Autoren Jakob Sprenger und Heinrich Kramer waren als Inquisitoren für folgende Bistümer zuständig: Mainz, Köln, Trier und Salzburg. Sie durften weder durch Gewalt noch auf sonstige Weise, in der Ausübung ihrer Tätigkeit, beeinträchtigt oder behindert werden. Ebenfalls mit der Ausübung dieser Aufgabe befugt waren: wandernde Inquisitoren, Priester, Kapläne und Hilfskapläne.

## Die eigentliche Hexenverfolgung

### Die Anklage

Oft wurde eine Anklage einfach aus Neid, Hass, Willkür oder wegen Umweltkatastrophen erhoben. Folgende Merkmale und Verhaltensweisen wurden zu den Indizien gezählt:

01.	Mangelnder sowie häufiger Kirchenbesuch
02.	Sicheres Auftreten gleichsam als augenfällige Verteidigung
03.	Aufenthalt auf einem Felde vor einem Unwetter
04.	Kräutersuche
05.	Verwandtschaft oder Freundschaft mit einer bereits verurteilten Hexe
06.	Heimatlosigkeit
07.	Schlechter Ruf (wenn Kinder oft krank sind, wenn man Stimmungsschwankungen hat)
08.	„Hexenhaftes“ Aussehen
09.	Hohes Alter
10.	Hexenmale: Unempfindliche Körperstelle (stigma diabolicum) als Zeichen der Teufelsverbundenheit
12.	Tränenlosigkeit
13.	Geringes Körpergewicht: Dies führte zu der Vorstellung, dass Hexen nicht untergehen können

Die drei zuletzt angeführten Hexenmerkmale bildeten die eigentlichen Indizien bei einem Hexenprozeß. Wenn man all diese Punkte betrachtet, sieht man, dass eigentlich alles ein Grund für eine Anklage sein könnte (z. B. Punkt 1).

Hexen wurden wegen Maleficium, Teufelspakt, Satanskult, Sabbatbesuch, Hexenflug und Tierverwandlung angeklagt. Obwohl die Richter den Angeklagten falsche Versprechungen machten (Freispruch, kein Todesurteil ...), mussten sie das Geständnis meist durch Folter erpressen, da den Delinquenten allseits bekannt war, dass es sich hierbei nur um eine leichtere Art handelte, um zu einem "guten" Geständnis zu kommen. Später wurden diese erzwungenen Geständnisse meist durch Suggestivfragen vereinheitlicht.

### Methoden zur Feststellung der Schuld

Um das Hexenmal, das die Besiegelung des Paktes mit dem Teufel darstellte, zu finden, wendete man die sogenannte Nadelprobe an. Weitere Methoden zur Schuldfeststellung waren die Wasserprobe, die Wiegenprobe, die Tränenprobe und die Feuerprobe. Man konnte durch diese Verfahren Personen leicht überführen und so viele Unschuldige auf den Scheiterhaufen bringen. Solche Proben wurden bis ins 19. Jahrhundert durchgeführt und waren wesentlicher Teil der damaligen Rechtspflege.